



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 3

Salzgitter, den 26. Februar 2009

36. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
17 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2009 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	19	21 Aufstellungsbeschlüsse für den Bebauungsplan Hal 5, 2. Änderung für SZ-Hallendorf, „Nördlich der Schule“ i.V. m.d. 74. Änderung N. N. des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter in SZ-Hallendorf.....	23
18 Bekanntmachungen der WEVG Salzgitter GmbH - Ergänzende Bedingungen zur GasGVV . 20		22 Satzung der Stadt Salzgitter über die Verlängerung der Veränderungssperre in Salzgitter-Lebenstedt „Konrad-Adenauer-Straße/Nördlich Feuerwache“.....	25
19 Preise für die Erdgaslieferung für Haushaltskunden durch die WEVG Salzgitter GmbH mit Wirkung vom 1. April 2009	21	23 Aufstellung des Bebauungsplans Bad 47, 8. Änderung für Salzgitter-Bad, „Gewerbegebiet am Fuchsbach“	27
20 Preise für die Erdgaslieferung für <u>Nicht</u> -Haushaltskunden durch die WEVG Salzgitter GmbH mit Wirkung vom 1. April 2009	22		

Amtliche Bekanntmachungen

17

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2009 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vom 27.11.1991 in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 82 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 04.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 76 254 400,00 EUR

in der Ausgabe auf 76 254 400,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 5 097 700,00 EUR

in der Ausgabe auf 5 097 700,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig

auf 2,4011 EUR je Einwohner der umlagepflichtigen Verbandsglieder

und

auf 0,2895 v. H. der Summe der Steuerkraftzahlen und 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen bei den kreisfreien Städten sowie der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage bei den Landkreisen

festgesetzt.

Wolfsburg, 04.12.2008

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Verbandsdirektor

gez. Kuhlmann

gez. Dr. Kleemeyer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gem. § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 in Verbindung mit § 15 (6) N FAG erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage ist durch das Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 10.02.2009 unter dem Aktenzeichen 32.23 – 10302-111 erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 09. bis 17.03.2009 werktags in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr im Dienstgebäude des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 1. Obergeschoss, Zi. 1.08, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Braunschweig, im Februar 2009

Dr. Kleemeyer

Verbandsdirektor

18

Bekanntmachungen der WEVG Salzgitter GmbH - Ergänzende Bedingungen zur GasGVV

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) gelten für die WEVG Salzgitter GmbH ab 01.04.2009 nachfolgende Ergänzende Bedingungen zur GasGVV:

I. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten

(§ 7 GasGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Anlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sowie die Verlegung von Messeinrichtungen auf Verlangen des Kunden bedürfen einer gesonderten Mitteilung an das Gasgrundversorgungsunternehmen WEVG.

II. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 GasGVV)

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt grundsätzlich für ein Kalenderjahr nach dem für einen Zeitraum von 12 Monaten gemessenen Gasverbrauch unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen. Die Kosten für eine vom Kunden gewünschte monatliche, vierteljährliche bzw. halbjährliche Abrechnung sind vom Kunden nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

Das Gasgrundversorgungsunternehmen WEVG erhebt für das jeweilige Jahr in den Monaten Januar bis Dezember monatlich gleich bleibende Abschlagszahlungen nachträglich. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am letzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Die Änderung der Abrechnung auf einen 12-monatigen, unterjährigen Zeitraum ist nach Wahl des Gasgrundversorgungsunternehmens WEVG möglich. Guthaben bzw. Differenzbeträge werden nicht verzinst.

III. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Banküberweisung oder
- b) Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung oder
- c) Barzahlung

zu leisten.

IV. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs sind vom Kunden nach den im Preisblatt des Gasgrundversorgungsunternehmens WEVG veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen. Für jede von einer Bank, einer Sparkasse, einer Postbank oder einem Postscheckamt nicht eingelöste Bankabbuchung oder jeden nicht gedeckten Scheck werden die von dem jeweiligen Kreditinstitut tatsächlich in Rechnung gestellten Gebühren weiterberechnet. Den im Preisblatt genannten Pauschalen liegen insbesondere die durchschnittlichen Erledigungszeiten, Personalkosten und Materialkosten zugrunde.

Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vor Wiederaufnahme der Belieferung vom Kunden nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

V. Verwendung von Erdgas

Wir geben zur Verwendung von Erdgas folgenden gesetzlichen Hinweis:

Erdgas darf als steuerbegünstigtes Energieerzeugnis nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat

steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

VI. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Die WEVG ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit von der WEVG nicht anders bekannt gegeben, werden die Änderungen sechs Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen werden dem Kunden übersandt und sind im Internet unter www.wevg.com veröffentlicht.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.04.2009 in Kraft.

Preise zu den Ergänzenden Bedingungen des Gasgrundversorgungsunternehmens WEVG zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), gültig ab 01.04.2009:

Kostenerstattung für Zahlungsverzug (Ziffer IV. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten für jede Mahnung 5,00 EUR

Inkassokosten für jeden

Inkassogang eines Beauftragten 36,00 EUR

Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Die gesamten Grundversorgungsbedingungen sind im Internet unter www.wevg.com veröffentlicht und liegen in den Geschäftsräumen der WEVG Salzgitter GmbH aus. Auf Verlangen werden sie den Kunden unentgeltlich ausgehändigt.

Salzgitter, 17.02.2009

WEVG Salzgitter GmbH

19

Preise für die Erdgaslieferung für Haushaltskunden durch die WEVG Salzgitter GmbH mit Wirkung vom 1. April 2009

Mit Wirkung vom 01. April 2009 ändern sich die Preise für die Erdgaslieferung für Haushaltskunden der WEVG. Die Erdgas-Arbeitspreise werden um 1,37 Cent/Kilowattstunde brutto (einschließlich 19% Umsatzsteuer) gesenkt. Die Grundpreise bleiben unverändert bestehen.

Salzgitter I Erdgas flexibel (Grundversorgung und Allgemeiner Preis)

flex 1

Günstig bis zu einer Jahresabnahme von 4.828 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh):	8,19	(6,88) ct
Monatl. Grundpreis (€Mon.):	3,05	(2,56) EUR

flex 2

Günstig ab einer Jahresabnahme von 4.829 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh):	6,68	(5,61) ct
Monatl. Grundpreis (€Mon.):	9,13	(7,67) EUR

flex 3

Günstig ab einer Jahresabnahme von 5.738 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh):	6,30	(5,29) ct
Monatl. Grundpreis (€Mon.):	10,95	(9,20) EUR

Grundpreis ab einem Jahresverbrauch von 60.000 kWh

Grundpreis (ct/kWh):	0,219	(0,184) ct
----------------------	-------	------------

Salzgitter I Erdgas aktiv (Sondervertrag)

aktiv 1

Günstig ab einer Jahresabnahme von 9.600 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh):	5,53	(4,65) ct
Monatl. Grundpreis (€Mon.):	17,04	(14,32) EUR

aktiv 2

Günstig ab einer Jahresabnahme von 23.372 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh):	5,28	(4,44) ct
Monatl. Grundpreis (€Mon.):	21,91	(18,41) EUR

Grundpreis ab einem Jahresverbrauch von 60.000 kWh

Grundpreis (ct/kWh):	0,438	(0,368) ct
----------------------	-------	------------

Die genannten Preise sind Komplettpreise inkl. zurzeit gültiger Umsatzsteuer von 19% und aller derzeitigen gesetzlichen Abgaben. Die Preise ohne Umsatzsteuer sind in Klammern aufgeführt. Maßgeblich für die Rechnungen sind die Preise ohne Umsatzsteuer. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich. In den Arbeitspreisen ist die Erdgassteuer in Höhe von 0,65 (0,55) ct je kWh enthalten.

Der Allgemeine Preis gilt für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 36 EnWG sowie die Ersatzversorgung von Haushaltskunden gemäß § 38 EnWG. Vertragsgrundlagen sind die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (GasGVV) vom 26.10.2006 sowie die Ergänzenden Bedingungen der WEVG Salzgitter GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Die GasGVV und die Ergänzenden Bedingungen stellen im Sondervertrag Salzgitter I Erdgas aktiv einen wesentlichen Vertragsbestandteil dar.

Die Preise für die Erdgaslieferung für Haushaltskunden können außerdem in den WEVG-Geschäftsräumen und im Internet unter www.wevg.com eingesehen werden.

Salzgitter, 12.02.2009

WEVG Salzgitter GmbH

20

Preise für die Erdgaslieferung für Nicht-Haushaltskunden durch die WEVG Salzgitter GmbH mit Wirkung vom 1. April 2009

Mit Wirkung vom 01. April 2009 ändern sich die Preise für die Erdgaslieferung für Nicht-Haushaltskunden (Handel, Gewerbe, Industrie usw.) der WEVG. Die Erdgas-Arbeitspreise werden um 1,37 Cent/Kilowattstunde brutto (einschließlich 19% Umsatzsteuer) gesenkt. Die Grundpreise bleiben unverändert bestehen.

Salzgitter I Erdgas Gewerbe (Sondervertrag)

Grundpreistarif 1 (G 1)

Bei einer Jahresabnahme von 0 bis 30.213 kWh

Arbeitspreis ct/kWh: 6,68 (5,61) ct

Grundpreistarif 2 (G 2)

Bei einer Jahresabnahme von 30.214 bis 118.573 kWh

Arbeitspreis ct/kWh: 6,30 (5,29) ct

Grundpreistarif 3 (G 3)

Bei einer Jahresabnahme über 118.573 kWh

Arbeitspreis ct/kWh: 5,91 (4,97) ct

Der monatliche Grundpreis je Abnehmer beträgt bei einer Zählergröße:

bis G 6 (NB 10) (€Mon.) 9,13 (7,67) €

bis G 16 (NB 10) (€Mon.) 18,25 (15,34) €

bis G 25 (NB 20) (€Mon.) 30,43 (25,57) €

bis G 40 (NB 30) (€Mon.) 48,67 (40,90) €

bis G 65 (NB 50) (€Mon.) 60,84 (51,13) €

bis G100 (NB100) (€Mon.) 91,26 (76,69) €

Für größere Zähler wird der Grundpreis entsprechend fortgesetzt.

Die genannten Preise sind Komplettpreise inkl. zurzeit gültiger Umsatzsteuer von 19% und aller derzeitigen gesetzlichen Abgaben. Die Preise ohne Umsatzsteuer sind in Klammern aufgeführt.

Maßgeblich für die Rechnungen sind die Preise ohne Umsatzsteuer. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich. In den Arbeitspreisen ist die Erdgassteuer in Höhe von 0,65 (0,55) ct je kWh enthalten.

Wesentlicher Vertragsbestandteil sind die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (GasGVV) vom 26.10.2006 sowie die Ergänzenden Bedingungen der WEVG Salzgitter GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

Preis für die Ersatzversorgung:

Arbeitspreis ct/kWh:

8,19 (6,88) ct

Monatlicher Grundpreis wie oben angegeben.

Der „Preis für die Ersatzversorgung“ gilt für die Versorgung von Nicht-Haushalts-kunden mit Erdgas in Niederdruck im Rahmen der Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG.

Die Preise können außerdem in den WEVG-Geschäftsräumen und im Internet unter www.wevg.com eingesehen werden.

Salzgitter, 13.02.2009

WEVG Salzgitter GmbH

21

Aufstellungsbeschlüsse für den Bebauungsplan Hal 5, 2. Änderung für SZ-Hallendorf, „Nördlich der Schule“ i.V. m.d. 74. Änderung N. N. des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter in SZ-Hallendorf

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 16.12.2008 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans und der 74. Änderung N. N. des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter für die im abgedruckten Lageplan gekennzeichnete Fläche in Salzgitter-Hallendorf beschlossen.

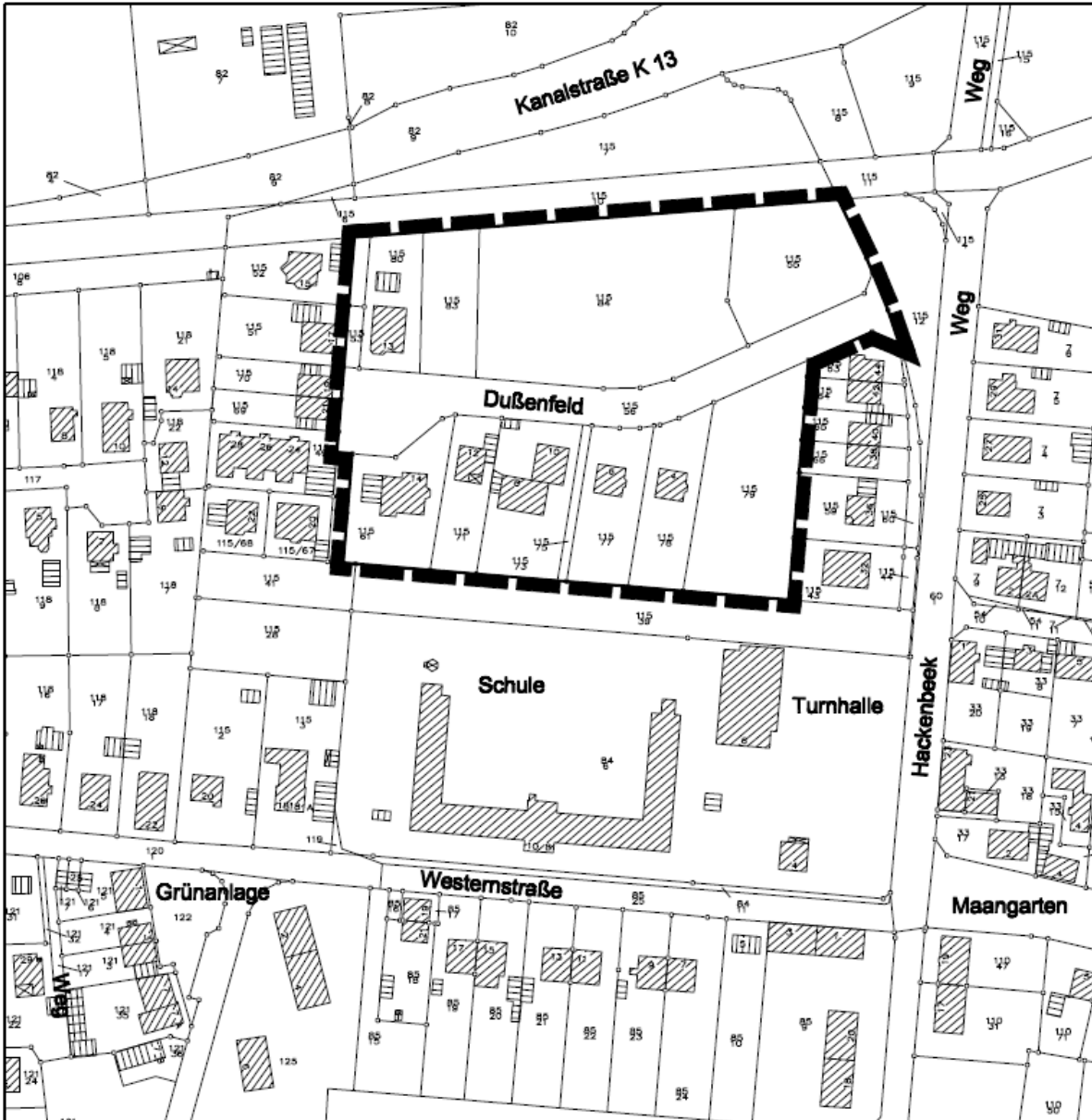
Ziel der Planung des Bebauungsplanes ist die Regelung des Störverhaltens im Gewerbegebiet durch die Festsetzung flächenbezogener Schalleistungspegel und ggf. die Änderung von Teilbereichen des Gewerbegebietes in ein Mischgebiet. Dabei sollen die Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Mischgebiete und des südlich gelegenen Schulgeländes berücksichtigt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist in Verbindung mit der o. a. Bebauungsplanänderung erforderlich, wenn die Darstellung einer Gemischten Baufläche erfolgen kann.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden die Aufstellungsbeschlüsse hiermit öffentlich bekannt gemacht.

-Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Baurecht-

- Fachgebiet Stadtplanung -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Hal 5, 2. Änderung für SZ-Hallendorf, "Nördlich der Schule" und der 74. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter in SZ-Hallendorf



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
 - Fachgebiet Stadtplanung -
 Bebauungsplan Hal 5, 2. Änderung
 für Salzgitter-Hallendorf
 "Nördlich der Schule"
 und der 74. Änderung N.N. des
 Flächennutzungsplans
 der Stadt Salzgitter in SZ-Hallendorf

22

Satzung der Stadt Salzgitter über die Verlängerung der Veränderungssperre in Salzgitter-Lebenstedt „Konrad-Adenauer-Straße/Nördlich Feuerwache“

Aufgrund der §§ 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Salzgitter am **17.12.2008** die Verlängerung der am 8. März 2007 in Kraft getretenen Veränderungssperre in Salzgitter-Lebenstedt „Konrad-Adenauer-Straße/Nördlich Feuerwache“ beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die am 8. März 2007 in Kraft getretene Veränderungssperre für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich in Salzgitter-Lebenstedt „Konrad-Adenauer-Straße/Nördlich Feuerwache“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

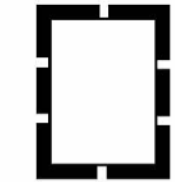
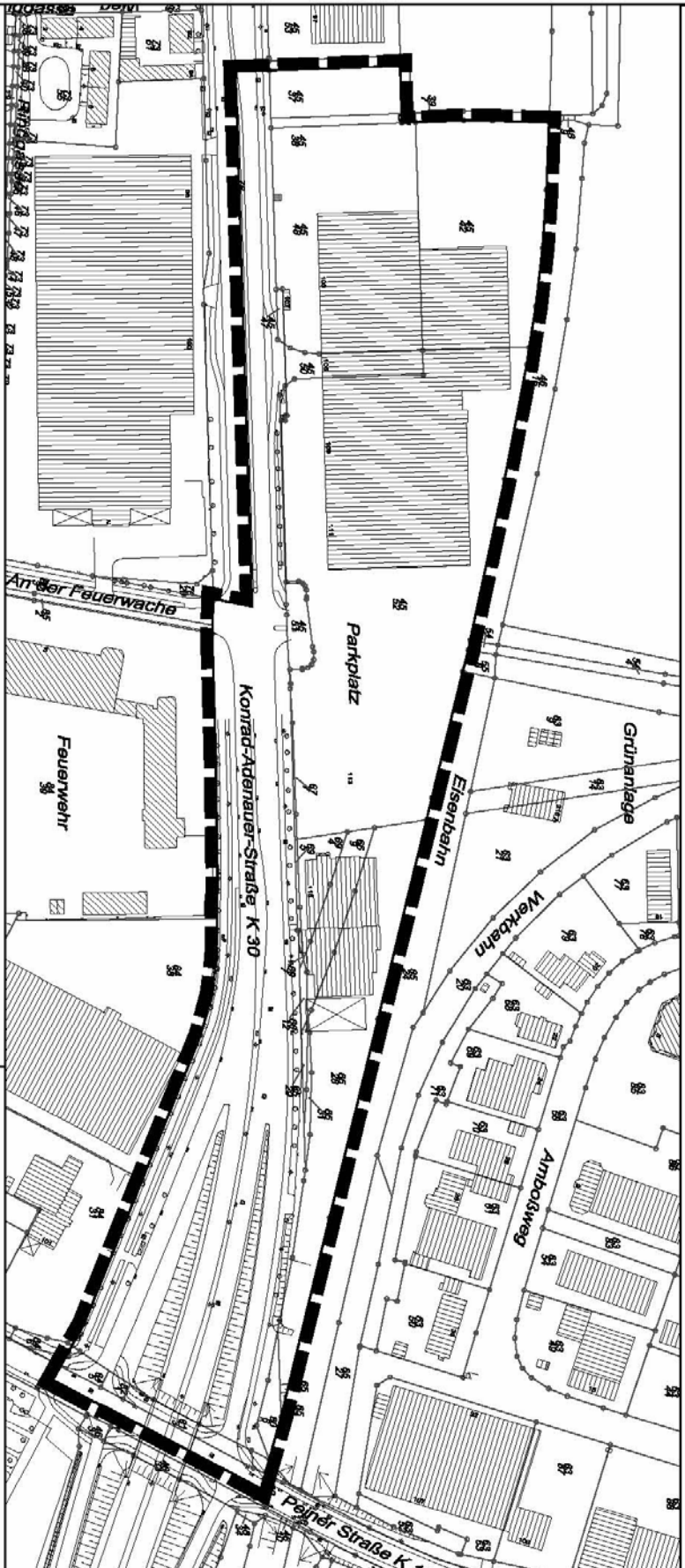
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter in Kraft.

Salzgitter, am 10.02.2009

Klingebiel

Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung Veränderungssperre "Konrad-Adenauer-Str./Nördlich Feuerwache



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
 Bebauungsplans Leb 154
 für SZ-Lebenstedt "Konrad-Adenauer-Str. /
 Nördlich Feuerwache"
 und Geltungsbereich der Veränderungssperre



Stadt Salzgitter
 Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
 - Fachgebiet Stadtplanung -
 Satzung der Stadt Salzgitter
 über eine Veränderungssperre
 in Salzgitter-Lebenstedt
 "Konrad-Adenauer-Str./Nördlich Feuerwache"

23

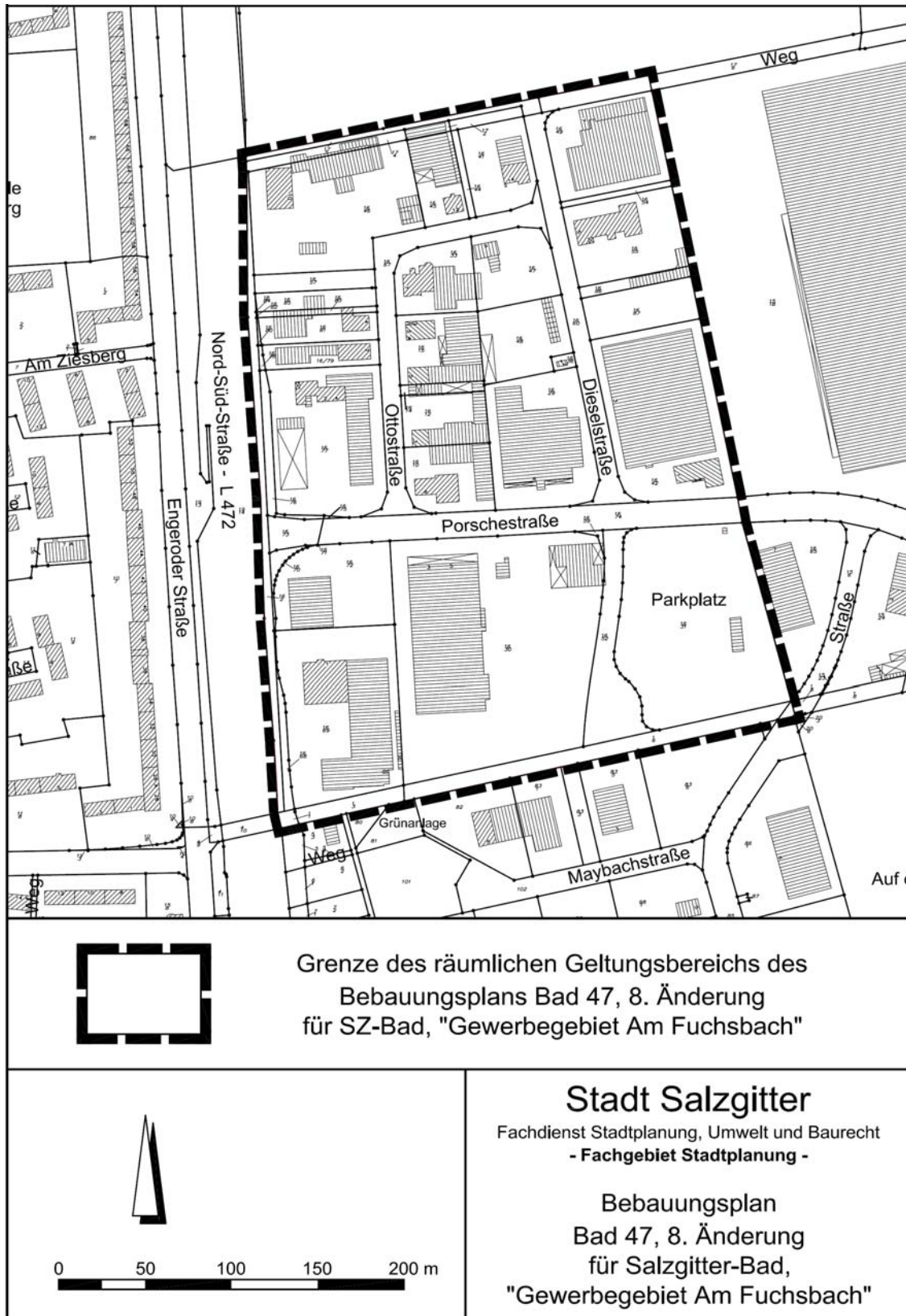
Aufstellung des Bebauungsplans Bad 47, 8. Änderung für Salzgitter-Bad, „Gewerbegebiet am Fuchsbach“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 16.12.2008 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans für die im abgedruckten Lageplan gekennzeichnete Fläche in Salzgitter-Bad beschlossen.

Das Ziel der Planung ist, im Sinne des vom Rat der Stadt Salzgitter beschlossenen „Einzelhandelsentwicklungskonzept für das Oberzentrum Salzgitter“, zum Schutz der Innenstadt von Salzgitter-Bad und der im Einzelhandelsentwicklungskonzept definierten Zentralen Versorgungsbereiche im Plangebiet Verkaufsf lächen für nahversorgungs- und zentrenrelevante Branchen auszuschließen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

-Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Baurecht-
- Fachgebiet Stadtplanung –



Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter